

Verträge als Instrumente der Vermögensabsicherung im südlichen Tirol vom 14. bis zum 18. Jahrhundert

von Christian Hagen, Margareth Lanzinger und Janine Maegraith

1. Die Macht von Verträgen

„Gedinge bricht Landrecht und Stadtrecht“,¹ lautet ein seit dem 14. Jahrhundert nachweisbares Rechtssprichwort. Es betont die Vertragsfreiheit gegenüber dem gesetzten Recht – denn „Gedinge“ steht synonym für Übereinkunft oder Vertrag. Die Macht des Vertrags liegt dem zufolge darin, dass diesem Vorrang vor rechtlichen Normen zukommen konnte – inwieweit, das gilt es im jeweiligen Kontext allerdings zu klären.² Die lokalen Statuten aus dem Münstertal – heutiges Graubünden – von 1427 beziehen einen entsprechenden Passus beispielsweise auf den Erhaltungszustand von verliehenen Grundstücken: Grundsätzlich sollte das Gut im gleichen oder besseren Zustand abgegeben werden, als man es erhalten hatte – die vertragliche Einigung bot hier die Möglichkeit der Ausnahme.³ Aber zu welchem Zweck und in welchen Situationen haben Frauen und Männer im ausgehenden Mittelalter und in der Frühen Neuzeit überhaupt Verträge abgeschlossen? Warum wurden sie schriftlich verfasst und welchen Logiken sind sie dabei gefolgt? In unserem Forschungsprojekt⁴ haben wir Vereinbarungen rund um Vermögen und dessen Nutzung in ehelichen, familialen und verwandtschaftlichen Beziehungsgefügen analysiert, die in städtischen und ländlichen Kontexten des südlichen Tirol im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit getroffen wurden. Es handelt sich also um Verträge, die Frauen und Männer innerhalb naher Sozialbeziehungen aushandelten und aufsetzen ließen.

Vermögensbelange und Sozialbeziehungen von vertraglichen Abmachungen her zu denken eröffnet ein breites Spektrum an Perspektiven auf deren Wirkmacht, aber auch auf deren Grenzen. Unsere Ausgangsthese ist, dass Verträge weniger den Zweck ver-

1 Ruth Schmidt-Wiegand (Hg.) unter Mitarbeit von Ulrike Schowe, Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Ein Lexikon, München 2002, 122; Hans-Rudolf Hagemann, Gedinge bricht Landrecht, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung 87 (1970), 114–189.

2 Für Kaufverträge in Handelszusammenhängen beispielsweise legten in deutschen Territorien die frühneuzeitlichen Policeordnungen die Inhalte weitgehend fest, „sodass kaum Vertragsfreiheit bestand“. Sybille Hofer, Privatrecht, in: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 10, Stuttgart 2009, Spalte 375–391, Spalte 278.

3 Vgl. Ignaz v. Zingerle (Hg.), Die tirolischen Weisthümer, Bd. 3, Wien 1880, 359.

4 Kontext ist das im Februar 2016 abgeschlossene und vom Südtiroler Forschungsfonds geförderte Projekt „Rechtsräume & Geschlechterordnungen als soziale Prozesse – transregional. Vereinbaren und Verfügen in städtischen und ländlichen Kontexten des südlichen Tirol vom 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert“ (Universität Innsbruck) sowie das aktuelle, vom FWF geförderte Projekt „Vermögen als Medium der Konstituierung von Verwandtschaftsräumen“ vom 16. bis zum 18. Jahrhundert (Universität Wien).

folgt haben, Recht zu überschreiten, sondern dass sie sich vornehmlich innerhalb des geltenden Rechts bewegt haben. Mit den Verträgen positionierten sich die Beteiligten in Bezug auf das Recht und nutzten diese als eine zusätzliche Absicherung. Verträge stellen damit ein ganz wesentliches Instrumentarium der Rechtsnutzung dar: Denn sie vermitteln zwischen dem Recht einerseits und den Interessen, Vorstellungen und Präferenzen der involvierten Personen andererseits. Verträge wählen aus Optionen, die im Recht angelegt sind. Sie können aufgrund ihres situativen und kontextuellen Charakters gegenüber dem ‚allgemeinen‘ Recht einen Sachverhalt konkreter und präziser regeln. Dies verweist zugleich auf die Problematik des kaum je zu erreichenden vollständigen Vertrages und stellt vor die Frage, auf welche Weise die Vertragsparteien eine möglichst lückenlose oder wunschgerechte Absicherung zu erzielen versuchten. Das grundsätzliche Problem liegt – bis in aktuelle Vertragstheorien hinein – im Umstand begründet, dass ein Vertrag auf die Zukunft hin ausgerichtet ist und: „it is hard to foresee and contract about the uncertain future.“⁵ Die Detailliertheit der Vertragspunkte konstituiert ein wesentliches Element in diesem Zusammenhang. Bisweilen lässt sich feststellen, dass Bestimmungen, die einen unhintergehbaren Standard setzen sollten, gewissermaßen zu Formeln geronnen sind: etwa wenn Eltern, die Haus oder Hof übergaben, einforderten, „in einer Kost und Verpflegung“ oder „am selben Tisch“ mit dem übernehmenden Sohn, mit der Tochter oder anderen Verwandten und deren Familie versorgt zu werden im Sinne einer Garantie für Qualität oder Quantität des bereitgestellten Essens.⁶

Das Bestreben einer bestmöglichen Absicherung im sozialen Nahraum impliziert die Frage nach der Reichweite von gegenseitigem Vertrauen, die zwar kaum zu beantworten, aber stets mit zu reflektieren ist und auch von Personenkonstellationen abhängt. Intergenerationale Verträge mit einem einheiratenden Schwiegersohn konnten beispielsweise detaillierter ausfallen als mit dem eigenen Sohn und dessen Braut oder Ehefrau. Ausstiegsklauseln aus Versorgungsverträgen bauten vor, falls es zu Unstimmigkeiten kommen sollte. Als Urban Hofer sein Baurecht des Gutes Oberras seinem Sohn Domenig übergab, sicherte er zugleich die Altersversorgung für sich und seine Frau auf dem Hof. Sollten sich die Eltern und der Sohn jedoch nicht vertragen, so war vorgesehen, dass die Eltern den Besitz nach Rücksprache mit der Obrigkeit des Gerichts Sonnenburg verlassen und einen neuerlichen Vertrag abschließen würden. Dieser musste entweder den lebenslänglichen Unterhalt garantieren oder die Eltern mit einer bestimmten Geldsumme entschädigen.⁷ Mitzudenken ist dabei, dass sich das familiäre und verwandtschaftliche Gefüge nicht nur aus vertrauten Personen zusammensetzte, sondern über Heirat auch ‚Fremde‘ integrierte.⁸

5 Oliver Hart, *Incomplete Contracts and Public Ownership: Remarks, and an Application to Public-Private Partnerships* Author(s), in: *The Economic Journal* 113, 486 (2003), C69-C76, C71 (Conference Papers).

6 Vgl. beispielsweise *Margareth Lanzinger*, *Von der Macht der Linie zur Gegenseitigkeit. Heiratskontrakte in den Südtiroler Gerichten Welsberg und Innichen 1750–1850*, in: dies. et al., *Aushandeln von Ehe. Heiratsverträge der Neuzeit im europäischen Vergleich*, Köln – Weimar – Wien 2015, 205–367, 279 und 348.

7 Südtiroler Landesarchiv (SLA), *Verfachbuch (VfB) Sonnenburg 1580–1581* (ohne Folierung), 8. April 1581.

8 Diese Frage wurde bislang vor allem in Hinblick auf die Zwischenposition von Frauen, und

Verträge dokumentieren nicht selten mehrere Sachverhalte zugleich, zum Beispiel Art und Wert von transferierten Gütern und damit verbundene Bedingungen. Verträge sind für eine historisch-anthropologische Perspektivierung zudem wertvoll in Hinblick auf Art und Zielrichtung der einzelnen Vertragspunkte. Denn diese geben implizit Auskunft darüber, was als regelungsbedürftig erachtet wurde, das heißt, worin in der zeitgenössischen Wahrnehmung Konfliktpotenzial lag. Sie waren demnach von der Absicht getragen, Klarheit zu schaffen und Konflikte möglichst zu vermeiden. Sie setzten damit einen gewissen Endpunkt in Situationen, die als aushandlungsbedürftig angesehen wurden, konnten zugleich jedoch Anlass für Streit geben und neue Aushandlungen nach sich ziehen, die zu einem Vergleich oder einem Kompromiss führten. Diesen Rechtsakten kam wiederum Vertragscharakter zu.⁹ Verträge wurden bisweilen ergänzt oder abgeändert, und sie konnten auch gänzlich aufgehoben werden.

Verträge stehen in einem Spannungsverhältnis zu anderen zeitgenössisch verbreiteten vermögensrechtlich relevanten Dokumenten, vor allem zu Testamenten. Diese gelten ebenfalls als ein bedeutsames Beurkundungsmedium dessen, was künftig geschehen soll, welche Zuwendungen und Anrechte wem gebühren, aber auch, wer davon ausgeschlossen bleibt. Verträge und Testamente konnten in Konkurrenz zueinander stehen oder einander abstützen.¹⁰ Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass ein Testament klassisch den letzten Willen *einer* Person, des Testators, der Testatorin, beinhaltet und auf Vererbung zentriert ist, während ein Vertrag unterschiedlichste Materien regeln kann und als Vereinbarung mindestens zwei darin involvierte Personen voraussetzt. Deren Wille und Vorstellung musste akkordiert werden. So ist ein Vertrag im Idealfall das Ergebnis von freiwilligen Aushandlungen. Doch waren die Ver-

zwar vornehmlich im Adel und damit im Kontext ehelicher Gütertrennung, diskutiert: als Töchter der einen und als Ehefrauen in der anderen Familie. In strikt reglementierten und ebenfalls an Verwandtschaftslinien ausgerichteten Mitgiftsystemen galten Ehefrauen vermögensrechtlich als ‚Fremde‘. Dies schloss jedoch keineswegs aus, dass sie da wie dort unter dem Gesichtspunkt der sozialen Beziehungen nicht zugleich auch als Verbindungsglied und Vermittlerinnen zwischen der Herkunftsfamilie und der Heiratsfamilie wirken konnten. Vgl. *Michaela Hohkamp*, Do Sisters Have Brothers? The Search for the „rechte Schwester“. Brothers and Sisters in Aristocratic Society at the Turn of the Sixteenth Century, in: Christopher H. Johnson/David Warren Sabean (Hg.), *Sibling Relations & the Transformation of European Kinship 1300–1900*, New York – Oxford 2011, 65–83, 69.

9 Bei Krünitz und Zedler sind Vertrag und Vergleich gleichgesetzt: „Vertrag, der, Kontrakt oder Kontrakt, Vergleich, [...] eine gegenseitige Bewilligung einer Zusage, ein Versprechen mit einem Gegenversprechen zu bezeichnen, besonders eine feierliche Verabredung einer solchen Bewilligung; im gemeinen Leben ein Kontrakt, in manchen Fällen auch der Vergleich“ (*Johann Georg Krünitz*, *Oekonomische Encyclopädie oder allgemeines System der Staats- Stadt- Haus- und Landwirthschaft*, Berlin 1854, Bd. 218, 43); „Vergleich oder Vertrag“; „Pact, die Handlung, ein Vertrag, oder Vergleich“ (*Johann Heinrich Zedlers Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste ...*, Bd. 47, Leipzig – Halle 1746, Spalte 715; Bd. 26, Halle – Leipzig 1740, Spalte 114).

10 Insbesondere im Adel und im Patriziat war es üblich, testamentarische Verfügungen parallel zusätzlich über Verträge abzusichern. Vgl. *Charlotte Zweynert*, Ausgleichende Verfügungen, verbindende Gegenstände, konkurrierende Interessen: Das Testament des zweitgeborenen Francesco Gonzaga aus dem Jahr 1483, in: Christine Fertig/Margareth Lanzinger (Hg.), *Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven der Historischen Verwandtschaftsforschung*, Köln – Weimar – Wien 2016, 37–65. Wenn Reichsfürsten ihre Testamente vom Kaiser bestätigen ließen, handelte es sich dabei ebenfalls um eine Absicherungsstrategie. Vgl. *Susan Richter*, *Fürstentestamente der Frühen Neuzeit. Politische Programme und Medien intergenerationaler Kommunikation*, Göttingen 2009, 102f.

tragsparteien lange nicht immer mit derselben Verhandlungsmacht ausgestattet. Neben ökonomischem Kapital konnten das Ansehen der Familie oder der Umstand, dass die Braut deutlich jünger war als der verwitwete Bräutigam, die Verhandlungsposition stärken. Ein Testament war anfechtbar. Daher ist anzunehmen, dass Verträge eine bessere rechtliche Absicherung boten als testamentarische Verfügungen.¹¹

Konzept dieses Beitrags ist es, den hier genannten vertragsrelevanten Aspekten nachzuspüren, indem wir grundsätzliche Fragen exemplarisch mit Befunden aus unserem Quellenmaterial verknüpfen: Konkret wird es um die Frage der Schriftlichkeit von Verträgen gehen, des Zeitpunkts und der Logiken des biografisch-situativen Regelungsbedarfs, der rechtlichen Bezüge in Verträgen im Vergleich zu Testamenten sowie um die Frage des Agierens der Gerichte im ländlichen und städtischen Raum; das heißt, wir analysieren ein breites soziales Spektrum. Zunächst folgt ein Einblick in den Untersuchungsraum des südlichen Tirol, vornehmlich in das ausgewertete Quellenmaterial sowie in den Kontext der lokalen und regionalen Rechts- und Verwaltungskulturen.

2. Räumlich-rechtliche Kontexte und Quellen

Tirol kann als ein rechtlicher Übergangsraum angesehen werden, denn hier trafen ‚romanisch‘ und ‚germanisch‘ geprägte Rechtskulturen aufeinander und überlagerten sich.¹² Die rechtliche Grundlage lieferten in der Frühen Neuzeit die Tiroler Landesordnungen des 16. Jahrhunderts in den Fassungen von 1526, 1532 und 1573. Ein älteres landesweit geltendes Recht (*ius terrae*) aus der Regierungszeit Meinhard II. († 1295) ist schriftlich nicht erhalten geblieben, lässt sich jedoch indirekt aus den Bezügen in den Dokumenten erschließen. Für die Zeit vom 13. bis ins 16. Jahrhundert sind für das heutige Südtirol Notariatsimbreviaturen erhalten.¹³ Daher ist es möglich, die Rechtspraxis vor der ersten Landesordnung von 1526 beziehungsweise – da diese zu vermögensrechtlichen Fragen nur sehr wenige Punkte enthält – mit jener sehr ausführlichen von 1532 und der von 1573 in Beziehung zu setzen. Unsere bisheri-

11 Maria Gutwengerin aus Innichen bewahrte ihren Heiratskontrakt in der „gewands truhe“ auf. Dieser besagte, dass sie das ehemännliche Vermögen als Witwe nutzen könne, bis die Kinder 18 Jahre alt sein würden – und zwar unabhängig von einer neuerlichen Verhehelichung. Das Testament ihres Mannes beschränkte hingegen den Vermögensgenuss auf ihren Witwenstand – und war damit anfechtbar und in diesem Punkt nicht gültig. Vgl. *Lanzinger*, Die Macht der Linie, 217.

12 Bedingt durch die Zugehörigkeit von Südtirol zu Italien bemühte sich die ältere Rechtsgeschichte, den ‚germanischen‘ Charakter der Tiroler Landesordnungen hervorzuheben und verdeckte damit den Umstand, dass es sich hierbei um einen auch mit Trentiner und venezianischem Gebiet verflochtenen Rechtsraum handelte. Vergleichende Perspektiven sind daher rar und tendenziell vor 1919 anzutreffen – so bei *Hans von Voltolini*, Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts in Tirol. Eine rechtshistorische Skizze, in: Festgaben zu Ehren Max Büdinger's von seinen Freunden und Schülern, Innsbruck 1898, 333–364.

13 Siehe dazu *Hannes Obermair*, The Use of Records in Medieval Towns: the Case of Bolzano, South Tyrol, in: Marco Mostert/Anna Adamska (Hg.), Writing and the Administration of Medieval Towns. Medieval Urban Literacy, Bd. 1, Turnhout 2014, 49–68; *Voltolini*, Zur Geschichte; allgemein *Mathias Schmoeckel/Werner Schubert* (Hg.), Handbuch zur Geschichte des Notariats der europäischen Traditionen, Baden-Baden 2009.

gen Befunde lassen auf deutliche Kontinuitäten zwischen der spätmittelalterlichen und der frühneuzeitlichen Rechtspraxis in Vermögensbelangen schließen. Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, seit dem 13. Jahrhundert vorwiegend von Notaren festgehalten, wurden seit dem 15. Jahrhundert vermehrt in Gerichtsbüchern eingetragen. Für die Zeit ab dem 16. Jahrhundert sind so genannte Verfachbücher überliefert, die nach Gerichten als Verwaltungseinheiten organisiert waren.¹⁴ Sie dienten dem Protokollieren der diversen Arten von außerstreitigen Angelegenheiten. Sie dokumentieren Transaktionen, Vermögen und Schulden in Form von Schuldscheinen, Quittungen, Bestätigungen über das von Frauen in die Ehe eingebrachte Vermögen, Inventaren, Erbensprüchen und Vormundschaftsabrechnungen; sie enthalten Verträge anlässlich von Kauf und Verkauf, Übergabe, Tausch oder Pacht von Liegenschaften, von Heirat, nach Todesfällen mit Witwen oder Witwern oder mit weichenden Geschwistern und sie überliefern Testamente.¹⁵ Sie geben darüber hinaus Einblick in Konfliktfälle und in die darauf folgenden Kompromisse und Vergleiche. Vor dem Hintergrund, dass es in Tirol vor 1900 kein Grundbuch gab, kommt Verträgen nicht zuletzt große Bedeutung im Sinne der Dokumentation von Besitzrechten an Liegenschaften zu.

Der Form nach stehen die ausgewerteten Quellen stark in römischer Rechtstradition, insbesondere die notarielle Überlieferung. Die Grundlagen des römischen Vertragsrechts wurden seit dem 12. Jahrhundert ausgehend von der Rechtsschule von Bologna erneut rezipiert.¹⁶ Daran anknüpfend folgten die öffentlichen Notare in Italien seit dem 13. Jahrhunderts bereits einer spezifischen Lehre des Urkundenschreibens (*ars notariae*). Die Formelbücher dieser Zeit, die beispielsweise zwischen Vertragstypen wie Kaufvertrag und Ehevertrag unterschieden, fanden auch im Südtiroler Raum Verwendung.¹⁷ Die inhaltliche Ausgestaltung der Notariatsurkunden orientierte sich jedoch am jeweiligen Territorialrecht. In Bezug auf das Notariat sind vereinzelt lange Übergänge, die weit in die Frühe Neuzeit hineinreichten, festzustellen. In Neumarkt, südlich von Bozen, trat Markus Anton Scutellius aus Trient als letzter Notar die Gerichtsfunktion im Jahr 1631 an.¹⁸ Das früheste, später als „Verfachbuch“ deklarierte Protokollbuch von 1523 firmiert unter dem Namen „liber imbreviaturarum“, enthält jedoch deutschsprachige Protokolle. Abgesehen davon herrschte, wie im Spätmittelalter und in der Frühen Neuzeit üblich, aufgrund unterschiedlicher territorialer Zuständigkeiten eine gewisse Rechtspluralität: Neben dem Landesrecht galten auch

14 Zur Entwicklung seit dem 15. Jahrhundert *Christian Hagen*, Fürstliche Herrschaft und kommunale Teilhabe. Die Städte der Grafschaft Tirol im Spätmittelalter, Innsbruck 2015, 151–156; *Wilfried Beimrohr*, Mit Brief und Siegel. Die Gerichte Tirols und ihr älteres Schriftgut im Tiroler Landesarchiv, Innsbruck 1994.

15 Die Rechtswissenschaft unterscheidet zwischen einem Testament, das eine ausdrückliche Erbinsetzung beinhalten muss, und anderen Formen von letztwilligen Verfügungen oder Vermächtnissen. Vgl. *Wilhelm Brauner*, Testament, in: *Zyklus der Neuzeit*, Bd. 13, Stuttgart 2011, Spalte 389–392, Spalte 389f.

16 Die Rechtsgelehrten diskutierten Gesetze wie jenes zum *Contractus* aus dem Jahr 528 (Codex Iustinianus 4, 21, 17) entsprechend und bezogen es auf die Form der mittelalterlichen Urkundenausfertigung. Vgl. *Andreas Meyer*, Felix et inclitus notarius. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis zum 13. Jahrhundert, Tübingen 2000, 143f.

17 Zwei Formularbücher sind aus Meran überliefert. Stadtarchiv Meran (StAM), NI 68, NI 69.

18 Vgl. *Hannes Obermair*, Die Urkunden des Dekanatsarchivs Neumarkt (Südtirol) 1297–1841, Innsbruck 1993, 233.

städtische Ordnungen oder Statuten geistlicher Herrschaften. Wir beziehen uns vor allem auf die Stadt Meran und Umgebung, das Stadtgericht Brixen, das bis 1803 im Herrschaftsbereich des Hochstifts Brixen lag, den Markt Neumarkt mit Aldein, Auer und Montan (Gericht Enn und Caldif) sowie auf drei ländlich strukturierte Gerichte: Kaltern, Kastelruth und das Klosterterritorium Sonnenburg.¹⁹

Von der rechtlichen Rahmung her sind für unseren Kontext vor allem Regelungen bezüglich des Besitz-, Erb- und Ehegüterrechts relevant. In der fraglichen Zeit dominierte das Baurecht, das den Inhabern und Inhaberinnen weitreichende Verfügungsgewalt in Hinblick auf Verkauf, Verpachtung und Vererbung zugestand. Was die Besitznachfolge betraf, so sprach die Tiroler Landesordnung der absteigenden Linie, also den Kindern, den vorrangigen Anspruch zu und bestimmte auch, dass den Söhnen „ain zimlicher [angemessener, Anm. d. Verf.] Vortail/zuerhaltung Stam[m]ens vnd Namens“ eingeräumt werden solle,²⁰ und das nicht nur im Adel, sondern bezogen auf alle sozialen Milieus. Die Landesordnung legte jedoch nicht fest, wer die Besitznachfolge antreten sollte. So bestand regional divergierend der Vorzug des ältesten Sohnes neben dem des jüngsten; daneben gab es die gemeinsame Besitzübernahme durch Brüder, vorherrschend ungeteilte Besitznachfolge im östlichen und vorherrschend geteilte im westlichen Landesteil und auch Töchter waren von der Besitznachfolge nicht ausgeschlossen.²¹

Eindeutig festgeschrieben war in der Landesordnung dem gegenüber die eheliche Gütertrennung, die bedingte, dass nach dem Tod des Ehemannes wie der Ehefrau das Vermögen wieder in jene Teile ‚auseinanderfiel‘, die beide bei der Eheschließung eingebracht hatten. Markantester Unterschied zur Gütergemeinschaft ist, dass die Gütertrennung den Kindern und, in deren Ermangelung, den nächsten Verwandten der/des Verstorbenen umfassende Erbansprüche einräumte, das liegende Gut also nicht an die Witwe oder den Witwer übergehen und in eine weitere Ehe eingebracht werden konnte. Damit hatten Deszendenz und im Fall von Kinderlosigkeit die Seitenverwandtschaft – vor allem Geschwister sowie Neffen und Nichten – in Hinblick auf Ressourcenflüsse Priorität gegenüber hinterbliebenen Ehepartnern. Unsere These ist, dass diese Form der Gütertrennung zusammen mit ungeteilter Besitznachfolge, die in den von uns untersuchten Gerichten dominierte, patrilineare Logiken maßgeblich beförderte und langfristig trug. In eine prekäre Lage konnten dabei vor allem Witwen geraten, die nur ein geringes Vermögen mit in die Ehe gebracht hatten.²² Die-

19 Dokumente aus den Verfachbüchern wurden bislang für ausgewählte Zeitschnitte im 16., für Kaltern auch im 17. und für Kastelruth auch im 18. Jahrhundert erhoben.

20 Tiroler Landesordnung (TLO) 1532, 1573, III, 9. Joseph Morsel zufolge steht „stamm und name“ seit dem Spätmittelalter synonym für Verwandtschaft. *Joseph Morsel*, *Geschlecht und Repräsentation. Beobachtungen zur Verwandtschaftskonstruktion im fränkischen Adel des späten Mittelalters*, in: Otto Gerhard Oexle/Andrea von Hülsen-Esch (Hg.), *Die Repräsentation der Gruppen. Texte – Bilder – Objekte*, Göttingen 1998, 259–325, hier 263–270.

21 Vgl. *Paul Rösch*, *Lebensläufe und Schicksale. Auswirkungen von zwei unterschiedlichen Erbsitten in Tirol*, in: ders. (Hg.), *Südtiroler Erbhöfe. Menschen und Geschichten*, Bozen 1994, S. 61–70.

22 Vgl. *Margareth Lanzinger/Janine Maegraith*, *Konkurrenz um Vermögen im südlichen Tirol des 16. Jahrhunderts*, in: *L'Homme. Z. F. G.* 27 (2016) H. 1, 15–31.

se spezifische rechtliche Strukturierung wirkte sich auf die Vertragspraxis aus, sowohl auf die Inhalte als auch auf die Vertragsformen. So war es vor allem für den in ein Haus, einen Hof einheiratenden Teil – mehrheitlich waren dies Frauen – wichtig, das in die Ehe eingebrachte Vermögen zu dokumentieren, damit dessen Umfang im Fall der Verwitwung gesichert war und keinen Streitgegenstand konstituierte. Die Absicherung insbesondere von Witwen fiel insgesamt umfangreicher aus als in Gütergemeinschaftszusammenhängen: Neben spezifischen Vertragspunkten in Heirats- und Übergabeverträgen gab es eigene Vertragsformen wie Genussverträge, „wittbliche Entrichtungsverträge“ oder „wittbliche Verträge“, die auf die mit Gütertrennung verbundenen Implikationen eingingen und Rechte, Pflichten sowie Ansprüche festschrieben und damit gewissermaßen die Härten der Gütertrennung ein Stück weit ausglich. Dies macht deutlich, dass sich Vertragsbestimmungen in Hinblick auf ihre Logik und Tragweite nur entschlüsseln lassen, wenn sie vor der Folie der jeweils bestimmenden Erb- und Ehegüterpraxis gelesen werden.

Als Quellen stehen uns für das Spätmittelalter die ausgefertigten Urkunden zur Verfügung, zudem die Register der Notare und die ersten Gerichtsbücher. Die frühen Heirats- und Erbverträge gehen überwiegend auf den Adel zurück, seit dem 14. Jahrhundert nimmt auch die städtische Überlieferung zu.²³ Für die Frühe Neuzeit liegen Verträge und die anderen zuvor genannten Arten von Dokumenten nahezu ausschließlich in Form von Protokollen vor, die je nach Zeit, Gericht und Schreiber mehr oder weniger schön abgefasst sind und zeitgenössisch tendenziell chronologisch, zum Teil auch nach Materien sortiert zu Verfachbüchern gebunden wurden. Die involvierten Parteien erhielten vielfach jedoch eine relativ aufwendig gestaltete Ausfertigung ihres Vertrages ausgehändigt. Vereinzelt, wenn ihnen Dokumentations- oder Beweischarakter zukam – etwa in Nachlassverhandlungen oder Streitzusammenhängen –, sind solche ‚Originale‘ in die Verfachbücher eingebunden, in der Regel wird aber nur darauf verwiesen. Im Zuge der Nachlassverhandlungen nach dem Tod des mitten aus dem Leben gerissenen „fürnemen Martin Schenk, Lamplwirth“ – Wirt zum Lamm – in Kastelruth, die sich auf mehrere Tage des Februar und März 1781 verteilen und über viele Seiten – 137 Folioblätter – hinziehen, sind als Teil des Inventars insgesamt 23 „Baurechtbriefe, Schulds-Dokumente und Aufschreibbücher“ angeführt, die dem Gericht vorlagen.²⁴ Auf manchen Höfen und in alten Häusern sind solche Dokumente heute noch erhalten oder sie sind auf Umwegen ins Museum gelangt (siehe Abb. 1).

23 Siehe *Hans von Voltolini*, Die Südtiroler Notariats-Imbreviaturen des dreizehnten Jahrhunderts, Innsbruck 1899, Nr. 592, 632, 695, 758, 828, 829, 844, 891. Zum Wirken der Notare in städtischem und ländlichem Umfeld auch *Hagen*, Herrschaft, 144–150.

24 SLA, VfB Kastelruth 1781, fol. 405r–542r, 410v–449v. Wir sind der Auffassung, dass Groß- und Kleinschreibung in frühneuzeitlichen Dokumenten Informationen – etwa im Sinn von Betonung oder Relevanz – transportieren können und haben uns deshalb dafür entschieden, die Originalschreibweise anstelle der üblichen Kleinschreibung, abgesehen von Personen- und Ortsnamen, beizubehalten.



Abb. 1: Das „Wappentruhe“ mit 42 Dokumenten der Familie Mulser vom Plungerhof in Kastelruth, darunter Kaufverträge (der früheste von 1434), ein Tauschvertrag, Erbteilungen, ein Vergleich, Inventare, Schuldscheine etc. Die Bäuerin hatte diese Truhe Lili Walter-Pawlik, deren Familie viele Jahre dort den Urlaub verbrachte, überlassen. Diese verfasste ein – trotz „Chronik“ im Titel – belletristisches Buch, das 1950 erschienen ist. Die kleine Truhe kam nicht auf den Hof zurück. Gertrud Henisch, ebenfalls Urlauberin in Kastelruth, begab sich auf die Spurensuche und fand sie schließlich Anfang der 1980er Jahre im Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum in Innsbruck. Verwahrt ist sie in der dortigen Bibliothek (Signatur FB 32323).²⁵

3. Vorteile der Schriftlichkeit

Ein Vertrag ist ebenso eine rechtliche wie eine soziale Institution. Keine noch so frühe menschliche Gesellschaft kam vermutlich ohne Verträge und Austausch aus. Marcel Mauss plädierte dafür, Verträge nicht rein utilitaristisch-individuell zu bewerten, sondern als Austausch zwischen Familien oder sozialen Gruppen.²⁶ Dies trifft in besonderem Maß auf unser Vertragsspektrum zu. Als basale Form des Vertrags beschrieb Mauss eine Gabe, da dem Geben in der Regel das Annehmen und Erwidern

²⁵ Gertrud Henisch, Schicksalsweg der Urkunden und Dokumente eines Kastelruther Bauerngeschlechts, in: Josef Nössing, Gemeinde Kastelruth, Vergangenheit und Gegenwart. Ein Gemeindebuch zum 1000-Jahr-Jubiläum der Erstnennung der Orte Seis und Kastelruth, Bozen 1983, 271–272. Lili Walter-Pawlik, Die Chronik des Sonnleitenhofes. Die Geschichte eines Südtiroler Bergbauernhofes, alten Schriften nacherzählt und bis in die jüngste Zeit fortgesetzt, Wien 1950.

²⁶ Marcel Mauss, Die Gabe. Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften, Frankfurt a. M. 1968, 166–175.

folgt.²⁷ In unserem Kontext waren beide Vertragsparteien vielfach zugleich Anbietende und Annehmende, das heißt über die mit dem Vertrag eingegangenen und die auf die Zukunft hin ausgerichteten Verpflichtungen immer auch Erwidernde – wenn man an Heiratsverträge, innerfamiliale Besitzübergabe- oder Kaufverträge denkt, die beiderseitige Transfers gegen Bedingungen enthielten. So unterscheidet sich unser Setting graduell, aber nicht substanziell, vom Mauss'schen Modell insofern, als die uns zugänglichen Verträge schriftlich überliefert und deren Inhalte nicht an das Gedächtnis der am performativen Akt des Gebens und Annehmens direkt Beteiligten gebunden sind. Sie repräsentieren damit das anwachsende Geschäftsschriftgut, das unter dem Signum der „pragmatischen Schriftlichkeit“ für die Zeit ab dem Spätmittelalter untersucht wurde. Der seit dem 12. und 13. Jahrhundert zunehmende Schriftgebrauch bezog sich ganz überwiegend auf die Organisation des Lebensalltags, war handlungsanleitend und zweckhaft. Das Bedürfnis vertraglicher Dokumentation lässt sich nicht zuletzt mit dem demographischen und wirtschaftlichen Wachstum sowie der zunehmenden Mobilität der damaligen Zeit erklären.²⁸

Schriftlichkeit und Mündlichkeit sind, wie vielfach betont, weder im Sinne einer sukzessiven Steigerung abstrahierender und ‚rationaler‘ Fähigkeiten in ein lineares Fortschrittsparadigma einzupassen²⁹ noch als einander ablösende Formen zu erachten. Adam Fox sieht in seiner Untersuchung zum Anwachsen des Schriftlichen im frühmodernen England einen Umbruch in dem Sinn, dass Schriftlichkeit gleichbedeutend wurde mit Autorität und als Mittel der Legitimation fungierte.³⁰ Ein Schriftstück galt schon seit dem Mittelalter „im Konfliktfall als das bessere Zeugnis, die genauere *memoria*“, was die herrschaftlichen Schriftkundigen durchaus auszunutzen suchten.³¹ Bedeutung und Zusammenspiel von Schriftlichkeit und Mündlichkeit müssen demnach im jeweiligen Kontext betrachtet werden.³² Unsere ausgewerteten Dokumente enthalten immer wieder Hinweise auf mündliche Verabredungen, Aushandlungen und Schlichtungsversuche bis hin zu mündlich mitgeteilten letztwilligen Verfügungen, die

27 *Mauss*, Die Gabe, 17–24. Diese drei Schritte reduzieren sich in anderen Definitionen tendenziell auf zwei: Johann Georg Krünitz sieht den Vertrag als „gegenseitige Bewilligung einer Zusage“ an, als „ein Versprechen mit einem Gegenversprechen“ (siehe Anm. 9). Die Begrifflichkeiten aus dem Rechtswörterbuch, die sich in Lehrbüchern wie Internetportalen vielfach wiederfinden, verweisen ebenfalls nur auf zwei wesentliche Elemente: Ein Vertrag besteht aus Angebot und Annahme.

28 Vgl. *Hagen Keller*, Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, in: ders./Klaus Grubmüller/Nikolaus Staubach (Hg.), Pragmatische Schriftlichkeit im Mittelalter. Erscheinungsformen und Entwicklungsstufen, München 1992, 1–7.

29 Vgl. *Brian V. Street*, Introduction, in: ders. (Hg.), *Cross-Cultural Approaches to Literacy*, Cambridge 1993, 1–22, 1.

30 *Adam Fox*, Custom, Memory and the Authority of Writing, in: Paul Griffiths/Adam Fox/Steve Hindle (Hg.), *The Experience of Authority in Early Modern England*, Basingstoke 1996, 89–116.

31 *Ludolf Kuchenbuch*, Verrechtlichung von Erinnerung im Medium Schrift (9. Jahrhundert), in: Aleida Assmann/Dietrich Harth (Hg.), *Mnemosyne. Formen und Funktionen der kulturellen Erinnerung*, Frankfurt a. M. 1991, 36–47, 45.

32 Über Schriftlichkeit wurde vor allem in der Sozial- und Kulturanthropologie in den 1960er und 1980er Jahren u. a. ausgehend von den Positionen von Jack Goody und Maurice Bloch kontrovers diskutiert. *Jack Goody/Ian Watt*, Konsequenzen der Literalität, in: Jack Goody (Hg.), *Literalität in traditionellen Gesellschaften*, Frankfurt a. M. 1981, 45–104 [orig. 1963]; ders., Einleitung, in: ebd., 7–44; *Maurice F. Bloch*, Literacy and Enlightenment, in: ders., *How We Think They Think. Anthropological Approaches to Cognition, Memory, and Literacy*, Boulder 1998, 152–170 [orig. 1989].

einer Verschriftlichung vor Gericht vorausgegangen sind oder diese begleitet haben. Schwierig wurde es, wenn die schriftliche Version nicht mit der mündlichen übereinstimmte, Versprechungen konkurrierten. In Sonnenburg gab der Sohn des verstorbenen Christof Ox am Dreißigsten – das war der 30. Tag nach einem Todesfall, an dem die Erben festgestellt und zugelassen wurden, das Inventar angefordert und das Testament eröffnet, fallweise bereits Vermögen erhoben wurde – bekannt, dass ihm sein Vater mündlich und „Im beysein etlicher erlicher Leuth von Adl“ 100 Gulden zugesagt habe. Diesen Betrag versuchte er nun gegenüber seiner Stiefmutter und dem anderslautenden väterlichen Testament für sich zu sichern.³³

Schriftlichkeit erleichterte jedenfalls die Evidenzhaltung von Ansprüchen und Verpflichtungen, die bei Vertragsabschluss für eine zeitlich unbestimmte Zukunft projiziert worden waren. Das gilt für Heiratsverträge und für gemeinschaftliche Testamente von Ehepaaren, die Vorkehrungen für die Verwitwung im Sinne von Nutzungs- und Vermögensregelungen sowie Erbklauseln enthalten konnten – also unter Umständen eine Situation antizipierten, die erst Jahrzehnte später eintrat. Dies galt ebenso für Übergabeverträge, in denen Eltern einen Sohn oder eine Tochter als Haupterben, als Haupterin einsetzten und die längerfristige und vielfach sehr genau spezifizierte Nutzungs- und Versorgungsansprüche der Elterngeneration festhielten. In solchen Konstellationen ist zu überlegen, wessen (Definitions-)Macht aus den Bedingungen und Klauseln spricht, in welchem Verhältnis Geben und Erwidern standen. Entrichtungsverträge für Geschwister, die so genannten weichenden Erben, setzten Geldsummen als Erbteile fest. Diese konnten fallweise über Jahre oder auch Jahrzehnte auf dem Haus oder Hof liegenbleiben und mussten verzinst werden. Entrichtungsverträge für Witwen hielten deren Ansprüche fest, wenn sie sich in der Folge aus der Wirtschaftsführung zurückziehen würden oder mussten oder das Haus verließen. Sie bezogen sich dabei auf Heiratsverträge oder Bestätigungen über das von ihnen in die Ehe eingebrachte Vermögen. Genussverträge regelten üblicherweise die Zeit bis zur Volljährigkeit der Kinder, in der eine Witwe das ehemännliche Vermögen verwalten konnte. Verträge begründeten demnach ein Schuldverhältnis von unterschiedlicher Dauer – im konkreten Fall zwischen Generationen und Geschlechtern. Wie es scheint, gab es nur wenige bei Abschluss sogleich erfüllbare Vertragsformen.

Wie viele Verträge und Vergleiche außergerichtlich geschlossen wurden, lässt sich nicht sagen. Vereinzelt gibt es Hinweise auf Verträge, die im Verfachbuch nicht zu finden sind. Loseblatt-Bestände legen nahe, dass nicht alle Dokumente in die Verfachbücher eingebunden wurden. Im Verlauf des 16. Jahrhunderts³⁴ und der Frühen Neuzeit insgesamt ist eine Zunahme der Nutzung des Gerichts und folglich an Dokumenten in den Verfachbüchern festzustellen,³⁵ wenngleich nach Gerichten unterschiedlich und

33 SLA, A 742, VfB Sonnenburg 1568–1573 (nicht foliert), 4. Mai 1569.

34 In Ravensburg stieg die Anzahl von Dokumenten im Kontext der freiwilligen Gerichtsbarkeit erst zwischen 1760 und 1802 beträchtlich an. Hier lässt sich ein Zusammenhang mit der Vorschrift der Vertragshinterlegung aus dem Jahr 1760 herstellen, die für Eheschließungen mit „Auswärtigen“ galt. Argumentiert wurde dabei mit Kreditsicherheit und Gläubigerschutz. *Gesa Ingendahl*, *Witwen in der Frühen Neuzeit. Eine kulturhistorische Studie*, Frankfurt a. M. – New York 2006, 70, 256f.

35 Vgl. dazu auch *Christian Hagen/Margareth Lanzinger/Janine Maegraith*, *Competing Interests in Death-Related Stipulation in Urban, Rural and Aristocratic Contexts of South Tirol from the Late*

nicht linear. Dies ist als Ergebnis des Zusammenspiels obrigkeitlicher Bemühungen und des Interesses der Vertragsparteien an der bestmöglichen Absicherung durch die Schriftlichkeit und gerichtliche Öffentlichkeit ihrer Vereinbarungen zu werten.

4. Verträge entlang von biografischen Stationen

Vermögenstransfers und darauf bezogene Vertragsabschlüsse in ehelichen, familialen und verwandtschaftlichen Kontexten fanden zu einem guten Teil in biografisch markanten Momenten statt: rund um eine Heirat und nach Todesfällen, bei Erreichen der Volljährigkeit oder beim Rückzug aus der aktiven Wirtschaftsführung. Doch konnten Vereinbarungen – vor allem in Hinblick auf Regelungen über das eigene Leben hinaus – auch unabhängig davon getroffen und verschriftlicht werden. Das Spektrum der in den Notariatsregistern, Urkunden und Verfachbüchern protokollierten Akte ist dem entsprechend breit. Die im Folgenden kontextualisierten Vertragsarten und -inhalte repräsentieren daher eine Auswahl, die jedoch wesentliche Elemente und Logiken sichtbar werden lässt.

4.1. Vertragskontext Heirat

Bei der Schließung einer Ehe wurden die Besitzverhältnisse von Braut und Bräutigam, deren Güter ja getrennt bemessen wurden, in einem Heiratsvertrag festgehalten und eventuell auch die zukünftigen Besitzänderungen für den Fall der Verwitwung geregelt. Allerdings sind Heiratsverträge im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Tirol in relativ geringer Zahl erhalten.³⁶ Ganz überwiegend scheinen Vertragsbedingungen im Spätmittelalter nur bei langfristigen Heiratsplanungen dokumentiert worden zu sein, wenn die Kinder beispielsweise noch nicht im entsprechenden Alter waren.³⁷ Dagegen finden sich im gesamten Untersuchungszeitraum zahlreiche Schriftstücke, die das Einbringen oder Heiratsgut der Ehefrau bestätigten und mit denen der Ehemann dieses auf seinem Besitz versicherte. Eine solche Absicherung scheint bereits im 14. Jahrhundert der Normalfall gewesen zu sein.³⁸ Ein Teil dieser Dokumente sind einseitige Schuldbekennnisse von Vätern gegenüber Schwiegersöhnen oder Quittun-

Fourteenth to the Early Seventeenth Century, in: Mia Korpiola/Anu Lahtinen (Hg.), *Planning for Death: Wills, Inheritance and Property Strategies in Medieval and Reformation Europe*, Leiden 2017 [im Druck].

36 In Tirol gab es in der Frühen Neuzeit keine grundherrschaftliche Verpflichtung, Heiratsverträge zu Protokoll zu geben – anders etwa im heutigen Niederösterreich, vgl. dazu *Gertrude Langer-Ostrawsky*, *Vom Verheiraten der Güter. Bäuerliche und kleinbäuerliche Heiratsverträge im Erzherzogtum Österreich unter der Enns*, in: Lanzinger et al., *Aushandeln von Ehe*, 27–76, 35f. Eine merkliche Zunahme ist tendenziell erst in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zu verzeichnen. Vgl. *Lanzinger*, *Von der Macht der Linie*, 217–220. Im untersuchten Sample von Sonnenburg und Brixen für das 16. Jahrhundert wurden nur zwei (0,5 % der Fälle) bzw. zehn (7 % der Fälle) Heiratsverträge unter den Dokumenten gefunden.

37 Siehe StAM, NI 20 (1396), fol. 67r, 81r.

38 Siehe zum Beispiel StAM, NI 12, fol. 9r, 30v, 49r, NI 16, fol. 1v, 3v, 81v, 126v, NI 20, fol. 35r, 55r, 94r, 138r (Notariatsimbreviaturen 1396). Vgl. auch *Voltolini*, *Notariats-Imbreviaturen*, Nr. 592.

gen von Ehemännern über das von ihren Frauen eingebrachte Vermögen, die zwar keine Verträge per se darstellen, aber auf geschlossene Verträge zurückgehen.

Ab dem 16. Jahrhundert firmiert diese Art von Dokumenten unter Begriffen des „Verbriefens“, der „Vergewissung“ oder in Kombinationen mit „Brief“ als „Vergwissbrief“. Zumeist wurden sie erst einige Zeit nach der Heirat bei Gericht aufgesetzt, und immer wieder können sie – wie im Übrigen auch die „Heyrathsbriefe“, ein „Heyrattädning“ oder eine „Heyrthabröd“ – mit besonders absicherungsbedürftigen Situationen in Verbindung gebracht werden. Dies dürfte auch auf den Fall der Helena Bercholdin und des Hanß Doloij zutreffen, die ihre Abmachung am 19. November 1584 in drei Punkten beim Gericht Kaltern nachträglich verbrieften ließen, da sie dies bei ihrer Heirat nicht gemacht hatten: Sie war erstens verwaist und hatte ihr väterliches und mütterliches Gut in die Ehe eingebracht. Dieses bestand laut Vormundschaftsabrechnung aus einer Summe Bargeld, aus drei Äckern, drei Wiesen, einem Wald, einem weiteren Grundstück, das „halb Wein gibt“, einem noch offenen Schuldenbetrag für eine verkaufte Liegenschaft und für mobile Habe. Alles in allem belief sich ihr Vermögen damit zweitens auf einen vergleichsweise hohen Betrag, nämlich auf 749 Gulden. Der nunmehrige Ehemann hatte diesen Betrag im Gegenzug „mit dem halben tail, als 374 gulden, hiesigen Statuta rechten nach vermorgengabt“, ihr also eine Morgengabe in der halben Höhe ihres eingebrachten Vermögens zugesprochen. Die hypothekarische Sicherung ihres Einbringens und der zugesagten Morgengabe erfolgte drittens nicht durch den Ehemann, sondern durch dessen Vater Franziskus Doloij.³⁹ In anderen Fällen konnte der Anlass für die Verschriftlichung bei Gericht sein, dass es sich um eine zweite oder dritte Eheschließung und damit – falls Kinder aus der oder den vorigen Ehen vorhanden waren – oft um eine Stieffamilienkonstellation handelte, dass die Braut aus ihrem Herkunftsort wegheiratete oder dass der Bräutigam in das Haus der Braut einheiratete. Lag keine Verschriftlichung vor, bestand das Risiko, dass der Anspruch auf Rückerstattung des Heiratsguts im Falle einer Verwitwung nicht voll anerkannt wurde.

Heiratsverträge boten die früheste Möglichkeit, Vorkehrungen für die Zeit nach der Ehe zu treffen. Dem kam im Gütertrennungskontext eine besondere Relevanz zu. Heiratsverträge enthalten daher neben dem eingebrachten Vermögen, der Absicherung des Heiratsgutes und der Höhe der Morgengabe auch Regelungen für den Fall der Verwitwung. Im 16. Jahrhundert sicherten diese in dem zu Brixen gesichteten Material meist die völlige Entrichtung – also die Ausfolgung des von den Frauen eingebrachten und des ihnen zugesprochenen und rechtlich zustehenden Vermögens – sowie den Fruchtgenuss des Gutes, bis diese Transaktion erfolgt sein würde. Die minimalste und zugleich offenste Variante hingegen war, wenn sich beide für den Verwitwungsfall gegenseitig den lebenslangen Genuss ihres jeweiligen Vermögens zusprachen. Dies vereinbarten der Witwer Josef Kostner und die ledige Maria Baldaufin 1780 in ihrem Heiratsvertrag mit dem einzigen Zusatz, dass davon „jedwede Gewandt-Truhe“ aus-

39 SLA, VfB Kaltern 1584 (nicht foliert), 19. November 1584. Bei den hier angesprochenen Statuten handelt es sich um ein an den Trientner Statuten angelehntes Recht, das in Kaltern bis 1681 alternativ zur Tiroler Landesordnung galt.

genommen sei.⁴⁰ Eine solche Großzügigkeit kann auf mehreres hindeuten: darauf, dass der Altersabstand zwischen Bräutigam und Braut relativ groß war, die Braut deshalb bestmöglich als Witwe abgesichert werden sollte und die Nutzung des Vermögens auch bei einer etwaigen Wiederverheiratung nicht verlor; dass sie nicht mehr damit rechneten, Kinder zu haben – denn dann hätten sie den Genuss zeitlich eingeschränkt; dass das Paar über wenig und vor allem kaum über ererbtes Vermögen verfügte und sich daher relativ frei von Verpflichtungen gegenüber Verwandten bewegen konnte. Da es sich bei dem Zugesprochenen nur um den Nutzgenuss handelte, blieb deren prinzipieller Erbanspruch dennoch gewahrt – der faktische Erbantritt wurde allerdings zeitlich hinausgeschoben. Im Vergleich dazu enthielt der Heiratsvertrag zwischen Joseph Kerschbaumer und Ursula Stafflerin aus Kastelruth, ebenfalls aus dem Jahr 1780, insgesamt zwölf Punkte, angefangen mit dem Genussrecht der Witwe in Bezug auf das gesamte Vermögen so lange, bis ein Sohn, der für die „Manegierung und antretung“ des Besitzes als geeignet erkannt worden sei, das Alter von 25 Jahren erreicht haben würde. Falls es keine Kinder geben sollte, stand der Witwe, solange sie sich nicht wieder verehelichte, der lebenslange Genuss seines Vermögens zu. Die Regelungen, falls sie vor ihm sterben sollte, sind parallel dazu konstruiert.⁴¹ Die soziale Differenzierung zum obigen Paar wird hier sehr schnell deutlich und beginnt bereits mit der Titulierung des Bräutigams und Brautvaters als „vornehm“ (*firmem*). Den Saalenhof hatte in der Generation zuvor Dominikus Kerschbaumer, ein „Doktor der Medizin“, besessen; Ursula Stafflerin wird in zweiter Ehe Kaspar Ignaz Kerschbaumer, einen Landgerichtsadvokaten, heiraten.⁴²

Inwieweit der für die Gütertrennung markante Vorrang von Verwandten gegenüber den Ehepartnern umgesetzt wurde, zeigt sich insbesondere in Regelungen, wenn Männer in den Besitz der Frauen eingehiratet haben. Während bei Gütergemeinschaft die Erklärung, dass sie ihm – oder er ihr – den Besitz „verheurathet“ zusammen mit einem Eintrag in ein entsprechendes Buch oder Register genügte, damit der einheiratende Teil die vollen Besitzrechte erlangte,⁴³ musste im Gütertrennungskontext ein eigener Kauf- und/oder Überlassungskontrakt – anstelle eines Heiratsvertrages – abgeschlossen werden. Die Besitzrechte des einheiratenden Mannes blieben in der Regel dennoch beschränkt. So „verkauft und respective überlässt die tugendsame Anna Mulserin [...] ihrem Ehemann Paul Malvertheiner zum ebenfahlig richtigen Genuss und wahren Eigentum“ ihren Besitz jeweils zur Hälfte: das Gut Lafogl in Kastelruth bestehend „aus einer wohlerbauten Behausung“, Stallung, Stadel mit Äckern, Wiesen und Wald zur Hälfte um 1250 Gulden sowie ein weiteres Gut, den Tschaggenhof in St. Michael, Gericht Kastelruth, mit Zubehör um 1173 Gulden⁴⁴ und Mobilien um 230 Gulden. Insgesamt ergab dies eine Summe von gerundeten 2654 Gulden. Darauf folgten die Bedingungen, deren erste den prioritären Erbanspruch der Kinder aus dieser Ehe festhielt. Im thematischen Zusammenhang relevant ist des Weiteren der dritte

40 SLA VfB Kastelruth 1780, fol. 32r–32v.

41 SLA VfB Kastelruth 1780, fol. 543v–549r.

42 Vgl. *Nössing*, Gemeinde Kastelruth, 194.

43 Vgl. *Langer-Ostrawsky*, Vom Verheiraten der Güter, 71–75.

44 Dieses Gut verkauft das Ehepaar kurz darauf um 2650 Gulden. SLA, VfB Kastelruth 1780, fol. 409v–414r.

Punkt, der besagt, dass der verwitwete Ehepartner das Vermögen des verstorbenen so lange zum Genuss erhielt, bis alle Kinder das 20. Lebensjahr erreicht hatten.⁴⁵ Damit war jeder Anspruch von Kindern aus einer etwaigen zweiten Ehe vor allem des Mannes ausgeschlossen. In manchen Heiratsverträgen dieser Konstellation ist das als Vertragspunkt explizit formuliert.⁴⁶ Was im Fall einer kinderlosen Ehe geschehen sollte, blieb hier offen und war damit Gegenstand neuer Aushandlungen oder eines Testaments. Bestimmungen eines Heiratsvertrages, die „den Eelichen kindern/oder naechsten Freünten/zũ grossem Schaden vnd nachtail raichen moechten“, waren der Landesordnung zufolge grundsätzlich ohne „würckung oder Crafft“.⁴⁷

4.2. Vertragskontext Tod

In Zusammenhang mit Todesfällen sind Verträge, welche die Vermögensrückstellung an Witwen und Witwer beziehungsweise deren weitere Versorgung im Haus oder fortgesetzte Wirtschaftsführung betrafen, besonders häufig. Eine Spezifik der Rechtslage in Tirol war, dass Witwen keinen Rechtsanspruch auf eine lebenslange Versorgung im Haus des verstorbenen Ehemannes hatten, das heißt, es gab hier im Unterschied zu den meisten anderen Territorien im deutschsprachigen Raum kein so genanntes Leibzuchtrecht. Ein Anspruch auf ein so genanntes Leibgedinge bestand nur für die erste Witwenzeit, bis sie ihr eingebrachtes Vermögen – das Heiratsgut sowie Geerbtes und die Aussteuer⁴⁸ – zurückerstattet und das ihr zugesprochene Vermögen – die Morgengabe von Seiten des Ehemannes und ein Drittel der beweglichen Güter – erhalten hatte. Alternativen dazu waren Verhandlungssache und damit zugleich Anlass, eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Im Prinzip galt das auch für Männer, die in das Haus ihrer Frau eingeheiratet hatten. In der Landesordnung sind sie als „einfahrende Gesellen“ bezeichnet.

Sofern die Witwe im Haus verblieb, was im 18. Jahrhundert im Vergleich zum 16. deutlich häufiger vorkam, konnte der Umstand entscheidend sein, ob sie Kinder hatte oder nicht und ob diese noch minderjährig waren. Hatte sie keine Kinder oder waren diese bereits in einem Alter, in dem sie die Besitznachfolge antreten konnten, dann war es üblich, dass sich die Witwe aus der Haushaltführung in die so genannte „Herberg“ zurückzog beziehungsweise zurückziehen musste. Neben einer Kammer und der Nutzung anderer Räume, vor allem der Küche, konnten ihr Lebensmittel, aber

45 SLA VfB Kastelruth 1780, fol. 305r–316v.

46 Maria Stollin aus Niederdorf überließ ihrem Bräutigam Melchior Grueber im Heiratskontrakt aus dem Jahr 1795 die „halben kaufsrechte“ an dem von ihr ererbten Besitz. Des Weiteren vereinbarten sie, dass die Besitznachfolge den Kindern dieser Ehe vorbehalten sei, „bey nicht in vorschein kommenden kindern aus dieser ehe“ allerdings sollte „auf hinscheiden beeder brautpersonen das eigenthum vorstehenden haußes und grundstücken denen erben der braut“ zukommen, also an ihre Verwandten fallen. Diese mussten ihrerseits das Vermögen, das Melchior Grueber in die Ehe eingebracht hatte, seinen Verwandten zurückerstatten. Vgl. *Lanzinger*, Von der Macht der Linie, 300–304, 337f. (Transkript).

47 TLO 1532, 1573, III, 1, § 3.

48 Diese setzte sich aus Betten, Kissen, Decken, Bett- und Tischwäsche, Kleidung, Accessoires, Schmuck, manchmal auch aus Hausrat zusammen. Dazu kam eine Truhe zur Aufbewahrung der Aussteuer.

auch Feuerholz sowie die Nutzung des Gartens oder auch des Backofens oder eines Stückes Land für den Anbau von Flachs oder für die Haltung einer Kuh vertraglich zugesprochen werden. Für Art und Ausmaß solcher Zugeständnisse war neben den wirtschaftlichen Kapazitäten des Hauses oder Hofes die soziale Position der Herkunftsfamilie der Frauen maßgeblich, gemessen etwa an der Höhe des in die Ehe eingebrachten Vermögens, aber auch das Verhältnis zur Person, die die Besitznachfolge antrat: Ob es sich dabei um einen eigenen Sohn oder eine Tochter, um ein Stiefkind oder um Verwandte des verstorbenen Mannes handelte, machte einen Unterschied. Der situative und konstellative Kontext konnte also immer für ein Mehr oder Weniger an Zugestandenem ausschlaggebend sein. Kein Vertrag lautet gleich einem anderen.

Waren die Kinder noch minderjährig, war eine Option, dass die Witwe Haus und Wirtschaft weiterführte, und zwar auf Basis eines Genussvertrages, den sie mit den Vormündern der Kinder für so viele Jahre abschloss, bis diese die Volljährigkeit erreicht haben würden – jedoch nicht immer: Lucia Pühlerin aus Mühlwald musste, obwohl sie minderjährige Kinder hatte, infolge der Verhandlungen mit deren Vormündern die Haushaltsführung an einen Pächter abtreten. Die „zinsfreie herberge“ auf dem Baurechtgut ihres verstorbenen Mannes erhielt sie dabei nur für die Dauer von drei Jahren zugestanden. Neben einer bestimmten Menge an Roggen, Gerste, Weizen, Mohn, Erbsen, Bohnen, Rindfleisch, Schmalz, Käse und Salz wurden ihr Loden und Leinen sowie vier Paar neue Schuhe zugesprochen.⁴⁹ Vor allem die zuletzt genannte Bestimmung geht über den Rahmen des Üblichen hinaus; sie kann sowohl mit dem relativ hohen Einbringen von Lucia Pühlerin als auch mit der in dieser Situation zumeist nicht verlangten Abtretung der Haushaltsführung in einen Zusammenhang gebracht werden. Übernahm die Witwe die Verwaltung des Gutes, so war sie für dessen Instandhaltung sowie für die Begleichung von Abgaben und Steuern ebenso zuständig wie für die Erziehung und Ausbildung der Kinder. Diese Art von Verträgen steht vielfach in einem zeitlichen Zusammenhang mit Entrichtungsverträgen der Kinder, in denen im Todesfall die Besitznachfolge bestimmt und die Auszahlung der weichenden Erben geregelt wurde.

4.3. Vertragskontext Besitzübergabe

Besitztransfers erfolgten vielfach bereits zu Lebzeiten der Elterngeneration und nicht nur zwischen Eltern und Kindern, sondern auch in anderen verwandtschaftlichen Konstellationen: zwischen Onkel oder Tante und Nichten und Neffen oder zwischen Großeltern und Enkel. Die daran geknüpften Bedingungen wurden in so genannten Übergabeverträgen festgehalten. Üblicherweise waren darin lebenslange Ansprüche der Übergabenden geregelt, wobei das Spektrum in Hinblick auf gemeinsame und getrennte Bereiche, aber auch hinsichtlich Mitarbeit, eigenwirtschaftlicher Anteile oder Versorgung divergieren konnte und nicht zuletzt davon abhingen, ob ein Paar, ein Witwer oder eine Witwe den Besitz abtrat und wie rüstig sie noch waren. Diese Verträge ähneln in ihrer Zielrichtung Versorgungsbriefen,⁵⁰ aber auch Testamenten,

⁴⁹ SLA, VfB Sonnenburg, 1578, fol. 311–319.

⁵⁰ Siehe dazu Erik Lindberg/Benny Jacobsson/Sofia Ling, *The Dark Side of the Ubiquity of Work:*

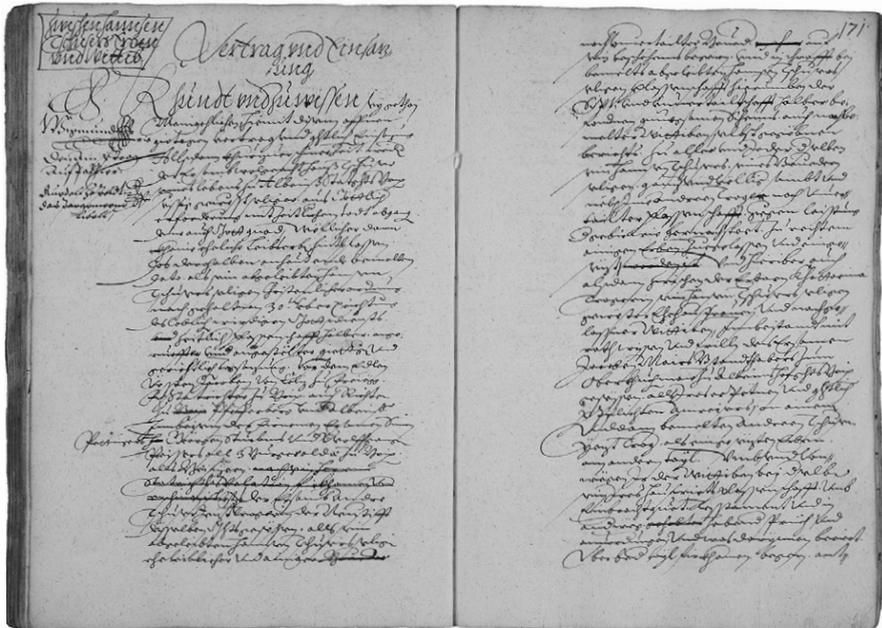


Abb. 2: Im April 1600 fand im Stadtgericht Brixen der Dreißigste nach dem Tod des Hans Tschuser aus Albeins statt. Dabei wurde ein „Vertrag und Einsatz, zwischen Hannsen Tschusers Erben und Wittib“ verhandelt und aufgesetzt. Haupterbe war sein Bruder, Hans Tschuser hatte 1590 ein Testament verfasst, in dem er seiner Frau die Wahl zwischen lebenslangem Fruchtgenuss all seines Besitzes oder ein Drittel als Eigentum vermachte. Die Witwe Katharina Trogerin wählte das Drittel. Der Bruder willigte auch ein, die anderen Legate des Testaments zugunsten von drei Kindern umzusetzen. Der Vertrag berücksichtigte alle Punkte des Letzten Willens des Verstorbenen und wurde von allen Beteiligten angenommen. Der Bruder und die Witwe erhielten je eine Ausfertigung (SLA, VfB Brixen 1600, fol. 170v–176v).

da der übergebende Teil damit schon den Haupterben, die Haupterin des Gutes bestimmte, liefen aber wohl weniger Gefahr, nach dem Todesfall in Frage gestellt zu werden.

Im Jahr 1369 vermachte Frau Basilia aus der Pfarre Marling ihr Hauptgut beispielsweise ihrem Enkel, während er zusicherte, seine Großmutter bis zu ihrem Lebensende zu versorgen. Basilias Tochter und deren Mann wurden mit Einkünften aus einem Weingarten abgefunden.⁵¹ Hans Khofler, Obergasser in Mühlwald, Gericht Sonnenburg, von „erlichem und wohllebten Alter“, konnte seinem Haus und Hof nicht länger vorstehen. Er hatte keine Kinder und übergab seinen Besitz daher Balthasar Khofler, dem Sohn seines verstorbenen Bruders. Seine Wahl war auf diesen Neffen gefallen, da er von ihm „sonnder Freunndtlich Ehr, Lieb Treu freundschaftt

Vulnerability and Destitution among the Elderly, in: Maria Ågren (Hg.), *Making a Living, Making a Difference. Gender and Work in Early Modern European Society*, Oxford 2017, 159–177.

51 StAM, NI 5 (1369), fol. 13v.

unnd genaigten Willen“ erfahren hatte und da dieser schon seit seiner Kindheit auf dem Hof mitarbeitete. Da Hans Khofler nicht als undankbar gelten wollte und zudem sowohl das väterliche und mütterliche Erbe sowie der *Lidlohn* – das Dienstbotenentgelt – von Balthasar als auch das eingebrachte Vermögen seiner Frau auf dem Obergasser-Gut lagen, hatte er ihn zum Besitznachfolger bestimmt, und zwar mit der Auflage, dass er und seine Frau lebenslang versorgt werden. Im Einzelnen sicherte er sich den Anspruch auf das lebenslange und „unvertribne“ Wohnrecht (*Herberg*) im Haus einschließlich der Bereitstellung von Holz und Licht, die Nutzung der Stube, der Küche, des Kellers und von anderen „gebürlichen Orthen“ sowie „Irer aigen schlaffkhammer“. Dabei handelte es sich um die Kammer oberhalb der Küche, die in der Hierarchie der Schlafzimmer an zweiter Stelle stand hinter der Kammer oberhalb der ebenfalls beheizten Stube. Des Weiteren sollten sie „mit gebürlicher Leibs-narung unnd Unndterhaltung“ versorgt werden und mit dem Besitzer und dessen Frau am selben Tisch essen und trinken. Zudem sicherten sie sich die Pflege in gesunden und kranken Tagen, wie diese „Allten Wolerlebten Personen gezimbt unnd zusteeth“, sowie die Ausstattung mit Bekleidung und Schuhen: Für Hans Khofler war dies offen formuliert und galt, soweit sich dies als nötig erweisen würde. Seine Frau Maria Ederin hatte im einen Jahr jeweils Anspruch auf eine Iodene „Jopen“ und im anderen Jahr auf einen Iodenen „Rockh“ und jedes Jahr auf drei Paar Schuhe in „gebürlicher“ Größe. Hemden und Halskrägen sollte der Besitzübernehmer ebenfalls nach Bedarf auf seine Kosten zuschneiden und machen lassen. Es folgt eine längere Passage, in der die Altersversorgung des übergebenden Paares detailliert abgesichert wurde. Würde Hans Khofler vor seiner Frau sterben, sollte sie als Witwe nach „dem Landesgebrauch“ entrichtet werden und ein Witwenbett (*Wittib Peth*) erhalten, sonst aber keine weiteren Ansprüche haben. In Bezug auf die weiteren Erben errichtete er eine „Ordnung“, um Streit und Vermögensverluste auf Seiten des Besitznachfolgers Balthasars Khofler zu vermeiden. Die Erben erhielten insgesamt 200 Gulden.⁵²

Abhängig von der jeweils spezifischen Situation fielen Übergabeverträge unterschiedlich detailliert aus: Der Wert des übergebenen Gutes, das Verwandtschaftsverhältnis zwischen der übergebenden und der übernehmenden Generation konnten dabei eine Rolle spielen. Der hier zitierte Übergabevertrag enthält Punkte aus dem üblichen Spektrum, was die grundsätzlichen Versorgungs- und Nutzungsrechte betrifft, geht in den Spezifizierungen jedoch zugleich darüber hinaus. Insgesamt scheinen im südlichen Tirol die Ansprüche der übergebenden Generation genauer geregelt worden zu sein als beispielsweise in Westfalen im 19. Jahrhundert. Christine Fertig kommt zum Schluss, dass die dortigen Übergabeverträge nur wenige Vorkehrungen fürs Alter enthielten – abgesehen von Besonderheiten wie ein Viertel Pfund Kaffee wöchentlich zum Beispiel – und zumeist sehr kurz waren.⁵³

52 SLA, VfB Sonnenburg 1588, S. 315–326, 10. November 1588.

53 Christine Fertig, Stem Families in Rural Northwestern Germany? Family Systems, Intergenerational Relations and Family Contracts, in: *The History of the Family* (2017), DOI: 10.1080/1081602X.2016.1265571, 10, 18.

5. Testamente – Verträge – Recht

Eine gewisse Zwischenposition im Vertragsspektrum nehmen wechselseitige Testamente eines Ehepaares ein.⁵⁴ Im Jahr 1471 überließ Christina Welsch ihrem Ehemann zwei Optionen für ihren Todesfall: Entweder ein Drittel ihres gesamten Hab und Guts zu besitzen – die anderen zwei Drittel blieben bei ihren Erben –, oder sein Leben lang den Fruchtgenuss ihres Guts zu beziehen. Dieselbe Wahlmöglichkeit räumte er ihr ein.⁵⁵ Gemäß Wortlaut vermachte sie ihm ihr Hab und Gut explizit nach Landesrecht der Grafschaft Tirol. Die Landesordnung von 1526 sowie die späteren Fassungen hielten an diesem Wahlmodus fest und banden ihn an ein Testament.⁵⁶ Bemerkenswert ist darüber hinaus die Formulierung, dass diese letztwillige Verfügung auch Geltung haben sollte, falls darin etwas zu viel oder zu wenig „wider landesrechten“ geordnet wäre – ein Passus, der auch in anderen wechselseitigen Testamenten der Zeit Erwähnung findet.⁵⁷ Dies verweist auf einen möglicherweise damals schon im Landesrecht verankerten Grundsatz, der den Vermögenstransfer im Rahmen der Ehe zu Lasten der Erben beschränkte.⁵⁸ Ein wechselseitiges Testament war sehr wahrscheinlich machtvoller als ein klassisches einseitiges Testament und kam einem Vertrag nahe.

Der Landesordnung von 1532 zufolge würde ein solcher Überschreitungspassus des rechtlich maximal Testiermöglichen allerdings nicht mehr durchgehen.⁵⁹ Die Sicherung des Erbes für Verwandte – hier der zwei Drittel – dürfte sich demnach am Übergang in die Frühe Neuzeit verstärkt haben. Zugesprochen werden konnte der frei testierbare Anteil „Freunden oder Fremden“, also Verwandten, aber auch Fremden; Eheleute sind erst an dritter Stelle als potenziell Begünstigte genannt: „Deßgleichen“ könne diesen Anteil „ain Eemensch dem andern/verschaffen vnd verordnen“. Jedoch durfte die freie Verfügung ein Drittel von ererbten Gütern beziehungsweise die Hälfte von erworbenen Gütern nicht überschreiten. Dies wird an drei Stellen dieses Titels betont, in den Paragraphen eins, zwei und vier, und damit mehrfach abgesichert. Der Anspruch der Erben – der Nachkommen oder weiteren Verwandten – durfte nicht geschmälert werden: Denn falls „hiewider weiter oder merers gehandelt würde/das soll vncrefftig/vnd den rechten ordenlichen Erben gantz vnscha^edlich sein“.⁶⁰ Dem entsprechend bewegten sich die 30 wechselseitigen Testamente, die im Sample von Sonnenburg und Brixen analysiert wurden, alle im Rahmen der rechtlich vorgegebenen Testiermöglichkeiten.

⁵⁴ Wechselseitige Testamente von Ehepaaren, aber auch von Geschwistern dienten der gegenseitigen Erbeinsetzung. Vgl. *Michael Pammer*, Testamente und Verlassenschaftsabhandlungen (18. Jahrhundert), in: Josef Pauser/Martin Scheutz/Thomas Winkelbauer (Hg.), *Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert)*. Ein exemplarisches Handbuch, Wien – München 2004, 495–510, 505.

⁵⁵ Vgl. *Franz Huter*, Das älteste Tiroler Verfachbuch (Landgericht Meran 1468–1471), Innsbruck 1990, Nr. 187.

⁵⁶ TLO 1526, I 3, 2, TLO 1532, 1573, III, 3–5.

⁵⁷ Vgl. *Huter*, Verfachbuch, Nr. 187; StAM, UUR (Urkunden), Nr. 490 (25. Februar 1500).

⁵⁸ Vgl. TLO 1532, 1573, III, 2.

⁵⁹ Zu dem sehr unterschiedlichen Ausmaß der Testierfreiheit siehe *Peter Landau*, Die Testierfreiheit des Deutschen Rechts im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 114, (1997) H. 1, 56–72.

⁶⁰ TLO 1532, 1573, III, 3.

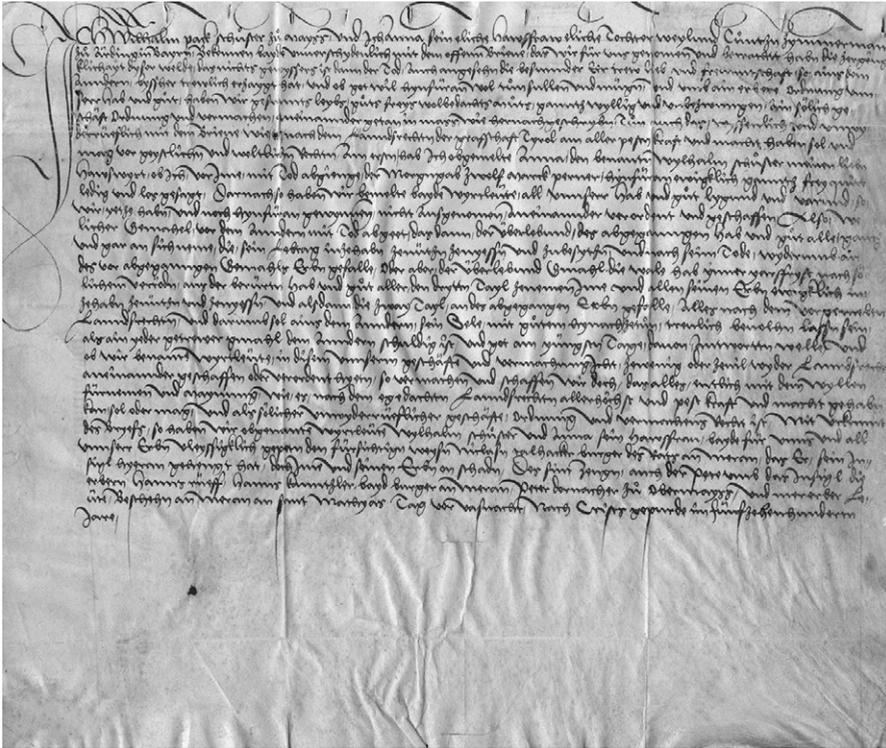


Abb. 3: Wechselseitiges Testament des Ehepaars Wilhelm Pack, Schuster zu Mais, und seiner Frau Johanna vom 25. Februar 1500. Beide sollen beim Todesfall des Partners innerhalb der Jahresfrist die Wahl haben, entweder den Fruchtgenuss aus dem Gut des Verstorbenen auf Lebenszeit zu beziehen, oder aber ein Drittel des Hab und Guts zu übernehmen, während die restlichen zwei Drittel an die Erben des Verstorbenen fallen. Für den Fall ihres Todes sagt Johanna ihren Mann von der Morgengabe, in Höhe von 12 Mark Berner, los. Innerhalb des Schriftstücks wird mehrfach auf das Landesrecht der Grafschaft Tirol als normativen Bezugspunkt verwiesen. Möglicherweise blieb die Urkunde unausgefertigt. Das angekündigte Siegel des Ratsbürgers und Richters Nikolaus Talhacker fehlt, während die Rückseite für die Verwendung als Einband der Spitalsrechnung von 1515 spricht (SAM, UUR 490–1).

Einseitige Testamente hielten sich hingegen nicht immer daran. So protestierte Anna Butzerin als Haupterin gegen die letztwillige Verfügung ihres ledigen Onkels Kristoff Mulser noch zu dessen Lebzeiten, als er im Mai 1781 krank darnieder lag. Denn er wollte 200 Gulden für Messen für sein Seelenheil stiften. Seine Nichte war jedoch der Meinung, dass dieses Vermächtnis „nicht Bestand haben“ könne, weil dadurch das „Landesgesetz“ übertreten werde. Sie schlug einen Betrag von zehn Gulden vor.⁶¹ Die Schätzung des Vermögens nach Kristoff Mulsers Tod ergab nach allen Abzügen die Summe von 395 Gulden. Peter Fill, der Mann der Erbin, betonte in der Nachlassverhandlung vom Juni 1781, dass der Verstorbene „nicht nur allein nichts erhasset,

⁶¹ SLA, VfB Kastelruth 1781, fol. 749v–751r (gültiger Bericht).

sondern wohl gar das mütterliche Dorothea Kamaunische, ihm zugefallene Erbvermögen verhausset“ habe und wiederholte, dass dieser also mit „seiner Verordnung zu wider den tyrolischen Landesgesetz gehandelt habe“.⁶² So stellt sich die Frage, wie frei Verträge und Testamente überhaupt waren. Die Testierfreiheit über die Hälfte hätte für erworbenes Vermögen gegolten, nicht jedoch für ererbtes, um das es sich hier augenscheinlich handelte. Das dafür vorgesehene Drittel war mit einem Legat von 200 Gulden zugunsten der Kirche klar überschritten. In diesem Fall wäre auch ein Vertrag dieses Inhalts gleichermaßen ungültig gewesen.

Einen gewissen Aufschluss über die Rechtsnähe können die in Verträgen und im Vergleich dazu in Testamenten formulierten Rechtsbezüge geben. Dem sind wir in dem für Sonnenburg und Brixen bislang erhobenen Sample nachgegangen. Tabelle 1 zeigt zum einen, in wie vielen Verträgen und Testamenten eine Referenz enthalten ist, die entweder auf das Landesrecht oder die Tiroler Landesordnung und/oder auf territorial verankerte Gewohnheiten und Rechte verweist, und zum anderen den Anteil von Verträgen und Testamenten ohne explizite Referenz auf das Recht. An Verträgen sind Heirats-, Übergabe- und Entrichtungsverträge für Witwen, Witwer oder Geschwister in der Auswertung inkludiert, bei den Testamenten auch wechselseitige Testamente. In Sonnenburg kam am häufigsten der „Gebrauch“ des Klosters vor – „nach dem Landrechten der Für[stlichen] G[rafschaft] Tyrol, unnd des Hochwürdigen Gozhauß Sonnenburg gebrauch“ – und in Brixen das Stiftsrecht – „gmaines Stifft und Landrechten“ –, und zwar jeweils im Tandem mit dem Landesrecht oder der Landesordnung.

Tabelle 1: Sonnenburg⁶³

Verträge			Testamente		
Rechtsreferenz	Anzahl	Prozent	Rechtsreferenz	Anzahl	Prozent
Keine	88	45	Keine	18	40
LR/TLO/GK	75	39	LR/TLO/GK	23	51
Gebrauch des Klosters	31	16	Gebrauch des Klosters	4	9
Gesamt	194	100	Gesamt	45	100

LR = Landrecht, TLO = Tiroler Landesordnung, GK = Gebrauch des Klosters

⁶² SLA, VfB Kastelruth 1781, fol. 836v–845r.

⁶³ SLA, A 742 VfB Sonnenburg 1540–1558, 1564–1573, 1573–1600 (für die Jahre 1559 bis 1563 fehlen die Verfabchbücher).

Im ländlichen Gericht Sonnenburg fehlt in fast der Hälfte der Verträge und in 40 Prozent der Testamente jegliche Rechtsreferenz. Dennoch wurde mit knapper Mehrheit meistens auf das Landesrecht oder die Landesordnung und das örtliche Gewohnheitsrecht verwiesen. Signifikant ist jedoch, dass 16 Prozent der Vermögensverträge nur auf Gewohnheit oder Gebrauch und nicht auf das Landesrecht oder die Landesordnung rekurrieren. Hier scheint lokales Recht ein relativ großes Gewicht für die Beteiligten besessen zu haben. Bei den Testamenten allerdings blieb diese Art des Bezugs mit 9 Prozent sehr gering. Das häufigere Rekurrieren auf das Landesrecht könnte im Sinne eines erhöhten Absicherungsbedarfs interpretiert werden. Zudem bekräftigten die Vertragspartner insbesondere in Sonnenburg die Einhaltung des Vertrags mit einem Gelöbniß: „Sollich Vertrag haben vorbemelte partheien zu allenthailen ermelten Herrn Richt vest und Stäth zu halten mit munnndt und Handt angelobt und versprochen.“⁶⁴ Mindestens drei Zeugen scheinen in den abgeschlossenen Verträgen auf. Die Ausfertigungen erhielten das richterliche Siegel.

Tabelle 2: Brixen⁶⁵

Verträge			Testamente		
Rechtsreferenz	Anzahl	Prozent	Rechtsreferenz	Anzahl	Prozent
Keine	27	37	Keine	7	19
LR/TLO/SR	44	60	LR/TLO/SR	28	78
Stiftsrecht	2	3	Stiftsrecht	1	3
Gesamt	73	100	Gesamt	36	100

LR = Landrecht, TLO = Tiroler Landesordnung, SR = Stiftsrecht

Das städtische Gericht Brixen zeigt deutliche Unterschiede zu Sonnenburg. Hier scheinen nur 37 Prozent der Vermögensverträge ohne jede Rechtsreferenz auf und bei den Testamenten waren es sogar nur 19 Prozent. Zudem wurde in ganz wenigen Fällen allein auf das lokale Recht verwiesen. Dieser Befund deutet auf ein großes Gewicht der rechtlichen Absicherung durch das Landesrecht hin – insbesondere bei Testamenten, die immer wieder Gegenstand von Streit waren.

Die ausgewerteten Verträge weisen auch implizit bisweilen Rechtsbezüge auf. Insbesondere im 16. Jahrhundert scheinen Formulierungen in Verträgen auf, die fast wörtlich mit der Landesordnung übereinstimmen, ihr fallweise sogar vorausgehen –

⁶⁴ SLA, A 742 VfB Sonnenburg 1540–1558, ohne Folierung, 25. Mai 1554 (Teilungsvertrag).

⁶⁵ SLA, VfB Brixen (Stadtgericht) 1512–1556; 1528–1540, 1574, 1598–1600.

in Entrichtungsverträgen mit Witwen beispielsweise die Legitimierungsformel ihrer Eigentumsrechte an ihrer Kleidung und ihrem Schmuck betreffend: Margreth, die Witwe des Jörg Stolzen aus Montan, erhielt unter anderem „jr truhe als sy hinein bracht, darzue alles jr gependt, claider und clainetter, so sy bey gedachtem jrem Hauswirth zu kirchn und zu gassn antragen hat“ zurückerstattet.⁶⁶ Das öffentliche Tragen – zur Kirche und Straße – schuf Zeugen ihres Anspruchs, wie er dann auch im Recht formuliert ist.⁶⁷

6. Das Gericht als Akteur: Gütliche Einigung und Schutz von Schwächeren

Welcher Part kam dem Gericht abgesehen davon, dass es Vereinbarungen und Transaktionen unter anderem durch die anwesenden Zeugen Öffentlichkeit verlieh, noch zu? Es erscheint plausibel, dass das Aushandeln der wesentlichen Punkte vor deren Verschriftlichung vor einem Notar oder bei Gericht stattgefunden hat. Doch mussten diese auch an das Recht angepasst und bisweilen vermutlich nachverhandelt werden. Ein nicht unwesentlicher Teil der protokollierten Verträge unseres Samples war noch mehr: nämlich das Ergebnis einer Schlichtung. Neben etwaigen Vermittlern aus der Familie, der Verwandtschaft oder der Nachbarschaft fungierte auch das Gericht als solcher. Das Bestreben, dass die Konfliktparteien nach Möglichkeit zu einer gütlichen Einigung gelangen sollten, lässt sich im 15. Jahrhundert gleichermaßen wie im 18. feststellen. Das von Jakob Mulser bei seinem Tod 1780 hinterlassene Vermögen belief sich nach allen Abzügen zwar auf 4370 Gulden, doch war der Hof ziemlich belastet – allein das Einbringen der Mutter Elisabeth Thomäsethin, deren Ansprüche als Witwe als erstes gesichert werden mussten, belief sich auf 3953 Gulden. Sie verzichtete auf Einiges, das ihr gemäß Heiratskontrakt von 1731 zugestanden hätte, da der Sohn Joseph ansonsten nicht in der Lage gewesen wäre, den Besitz dem väterlichen Testament folgend zu übernehmen. Das Gericht führte gewissermaßen Regie durch diese einzelnen Entscheidungsschritte hindurch. Schwieriger gestaltete sich die Abfindung seiner drei verheirateten Schwestern. In Anbetracht der Lage erklärten sie sich zwar bereit, ihrem Bruder „einen ansehnlichen Nachlass zugutte kommen [zu] lassen“, hofften aber trotzdem auf ein angemessenes Erbgeld. Das Gericht kommentierte das weitere Vorgehen: „Dieße *affaire* wurde nach solch beyd seittigen anbringen mündlichen tractiret und sodann auf *interposition* [Einmischung, Anm. d. Verf.] der Löblichen Oberkeit entzwischen dem Bruder Joseph am ainem und den drey vorbenannten Schwestern [...] am andern Thail eingeleitet zu folgenden Vergleich“. Dieser enthielt fünf Punkte und ging dem „Besitz Einsatz Contract“

66 SLA, VfB Neumarkt (Montan) 1528, fol. 21v–22v; Kursiv der AutorInnen.

67 In der Tiroler Landesordnung von 1532 – also zeitlich nach diesem Vertrag – ist diese Formulierung auf den Anspruch von adeligen Frauen bezogen, dass ihnen „alle jre Claidung/Clainat vnd Geba'ndt/so Sy zü jrem Mann gebracht“, aber auch jene, die sie während der Ehe geerbt oder verehrt bekommen hatte „vnd die Sy zü Kirchen vnd Strassen getragen hat,“ ausgefolgt werden muss. TLO 1532, 1573, III, 40, § 1. Auch in anderen Zusammenhängen war die Öffentlichkeit konstitutiv für die Legitimität einer Gabe. Siehe *Valentin Groebner*, *Liquid Assets, Dangerous Gifts. Presentations and Politics at the End of the Middle Ages*, Konstanz 2000, 1, 35, 70.

für Joseph Mulser und dem „Unterhalts Vertrag“ in zehn Punkten für die Mutter voraus.⁶⁸ Wie hier trat das Gericht als vermittelnder Akteur insbesondere in Zusammenhang mit Entrichtungsverträgen von Witwen und weichenden Geschwistern in Erscheinung. In diesem Setting trafen gleich mehrere potenzielle Konfliktparteien aufeinander und konkurrierten um Vermögen.

Diese Praxis des Gerichts entspricht der, die Evdoxios Doxiadis in Streitfällen um Vermögen – vor allem um Mitgift und Erbe – für Griechenland in der zweiten Hälfte des 18. und im beginnenden 19. Jahrhundert herausgearbeitet hat: Dort lag das Hauptaugenmerk ebenfalls darauf, eine Befriedung der Situation herzustellen und einen Kompromiss zu finden. Wie in Tirol war es möglich, anstelle einer Klage einen Protest – zeitgenössisch „Protestation“ – bei Gericht einzureichen, dem neue Aushandlungen folgten.⁶⁹ Vergleiche wurden fallweise auch präventiv getroffen, wie im Fall der Brüder Leonhard und Peter Khofler in Sonnenburg. Die Brüder hatten das Gut ihres Vaters 1574 gemeinsam geerbt. Um Konflikte bei einer gemeinsamen Gutsverwaltung zu vermeiden, erhielt der ältere Bruder das gesamte Gut zugesprochen, der jüngere dagegen eine finanzielle Kompensation und ein befristetes Wohnrecht.⁷⁰

Aus der Perspektive der Landesordnung war mit der Schlichtungspraxis zugleich das Interesse verbunden, dass die Kosten, die bei einem gerichtlich ausgetragenen Streit anlaufen würden, damit vermieden wurden: „zue verhuettung Vncosstens“.⁷¹ Diese Formulierung findet sich explizit in den Vergleichen selbst. Vergleiche und Vertragsabschlüsse vor Gericht konnten aber auch dem Schutz der Interessen vor allem der schwächeren Parteien dienen und damit den Eigeninteressen der stärkeren Vertragspartner eine gewisse Kontrolle entgegensetzen im Sinne eines Bedachts auf das Gemeinwohl, das *bonum commune*. Diese Form der Achtsamkeit kam vor allem bei Aushandlungen der Witwenentrichtungen zum Tragen.⁷² Denn insbesondere Witwen konnten sich ökonomisch wie von der Familienkonstellation her gesehen in einer schwierigen Lage befinden, und das Recht ließ bezüglich des Umfangs ihrer Ansprüche Interpretationsraum offen, beispielsweise wenn der Witwe ein gezielter Unterhalt „nach gelegenhait jres Stanndts“ zuerkannt werden sollte.⁷³

68 SLA, VfB Kastelruth 1780, fol. 93r–135r (gesamte Nachlassverhandlung), Vergleich: 128v–130r; Besitzeinsetzung 130r–132v; Unterhaltsvertrag für die verwitwete Mutter: 132v–134v.

69 *Evdoxios Doxiadis*, *The Shackles of Modernity. Women, Property, and the Transition from the Ottoman Empire to the Greek State*, Cambridge/Mass – London 2011, 187f. Nach der Unabhängigkeit Griechenlands ab den 1830er Jahren änderte sich die Vorgangsweise jedoch in Richtung relativ strikter Prozessverfahren.

70 SLA, VfB Sonnenburg 1574 (ohne Folierung), 14. Dezember 1574.

71 „In allen Burgerlichen Sachen mögen vor vnd in der Rechtuertigung/guetlich vertraeg gemacht werden: Es muegen auch Freund vnd annder/die partheyen/Oder die partheyen selbs/sich mitainandern/in jren Spennen [Streit, Anm. der Verf.]/in allen Burgerlichen Sachen/vor/vnd in anhangender Rechtuertigung (züuerhuettung Vncosstens) wol guetlich vertragen/Doch allweg der Obrigkeit an jren Sprüchen vnd Rechten vnuergriffen.“ TLO 1532, 1573, II, 21.

72 Vgl. *Janine Maegraith*, *Widows' Endowments and the Question of Property: Use, Ownership and Transmission of Property in Urban and Rural Contexts in Early Modern Tyrol*, in: Margareth Lanzinger/Janine Maegraith/Siglinde Clementi/Ellinor Forster/Christian Hagen (Hg.), *Litigating – Mediating – Stipulating. Negotiations of Gender and Property (in Vorbereitung)*.

73 TLO, 1532, 1573, III, 40 § 2.

7. Fazit: Vermögen, Verwandtschaft und Geschlecht

Vertragliche Vereinbarungen im ehelichen, familialen und verwandtschaftlichen Kontext waren elementar, da ein wesentlicher Zugang zu Vermögen und daran geknüpften Lebensperspektiven über Vererbung und Heirat erfolgte und zugleich die Altersversorgung davon abhing. Zugang wie Versorgungsleistungen waren regional und je nach Zeitraum von sehr unterschiedlichen Rechtslagen und Logiken geprägt. Durch die hier ausgewerteten Verträge ziehen sich drei eng miteinander verflochtene Ordnungskategorien hindurch: Vermögen, Verwandtschaft und Geschlecht, die Ehe der Verwandtschaft und Geschlecht dem Vermögen hierarchisch unterordneten. Wie genau sich Vermögen, Verwandtschaft und Geschlecht zu einander verhielten, wo Regelungsbedarf bestand und welchen Konfliktlinien damit begegnet werden sollte, das hing ebenso vom Recht wie von konstellativen Situationen ab und war in unserem Fall maßgeblich von der ehelichen Gütertrennung bestimmt. Vor allem divergierende Interessen zwischen der Witwe, den Nachkommen und deren Vormündern oder den Verwandten des Verstorbenen mussten austariert werden, aber auch die Erbansprüche der so genannten weichenden Geschwister. Verträge bewegten sich demnach an den Schnittpunkten zwischen dem normativen Rahmen und der Vielfalt an möglichen Lebens- und Interessenslagen. Sie spiegeln immer auch Machtverhältnisse wider, trugen diese mit und schrieben sie weiter fort, konnten zugleich aber auch ermächtigend wirken und Beziehungen modellieren. In der Mehrzahl reproduzierten und verfestigten die Verträge die herrschenden Ordnungen von Vermögen, Verwandtschaft und Geschlecht. Punktuell – so beim beiderseitig unumschränkt gewährten Genuss des gegenseitigen Vermögens bei Verwitwung – klingt jedoch eine stärkere Orientierung an der Ehe gegenüber der Verwandtschaft an.

Unsere Sichtungen und Auswertungen des Materials zeigen im Ergebnis, dass das Beharren auf dem Vorrang von Verträgen gegenüber dem geltenden Recht – wie das Einstiegszitat vielleicht suggeriert – eine nicht allzu häufige Option darstellte. Streit um Rechtmäßigkeit des Verfügteten oder Zugesprochenen scheint es insbesondere bei Witwenschaft und in Stiefkonstellationen gegeben zu haben sowie in der Situation der Kinderlosigkeit. An den Grenzen und über die Grenzen der rechtlich zugebilligten Handlungsräume hinaus bewegten sich hingegen immer wieder Testamente. Insgesamt ist jedoch von einer relativ großen Übereinstimmung in Hinblick auf die grundsätzliche Zielrichtung zwischen dem gesetzten Recht und vertraglichen Vereinbarungen auszugehen. Das würde bedeuten, dass die zeitgenössischen gesellschaftlichen und rechtlichen Ordnungsmodelle in ihren Grundprinzipien – vor allem in Hinblick auf den vorrangigen Anspruch von Nachkommen und Verwandten gegenüber Ehepartnern – weitgehend konvergierten. Zugleich ließ die Tiroler Landesordnung trotz und innerhalb dieser Setzung Spielraum und Gestaltungsraum offen: in Hinblick auf die Wahl des konkreten Besitznachfolgers, der Besitznachfolgerin oder auf die in ihrem maximalen Umfang in etwa im Mittelfeld zu verortende Testierfreiheit, aber auch hinsichtlich der Ansprüche, die sich an dem, was sich gezielte oder standesgemäß war, bemessen sollten, ohne dass dies im Umfang explizit ausgeführt ist. So sind es zum einen diese offenen Bereiche, die Akteurinnen und Akteure mittels situativ-kontextuell angepasster vertraglicher Absicherung regeln wollten und geregelt haben.

Dabei konnten zugleich Härten abgemildert und einklagbare Mindeststandards festgeschrieben werden. Zum anderen lässt sich die Vielzahl an Verträgen mit dem offenbar großen Interesse der Konfliktvermeidung und gütlichen Friedenssicherung in einen Zusammenhang bringen. Verträge erwiesen sich auch hierbei als ein flexibles Instrumentarium, das Konflikte sowohl antizipierte und ihnen vorbeute als auch auf Konfliktsituationen reagierte.

Contracts as Instruments for Asset Protection in Southern Tyrol from the 14th to the 18th Century

Contracts are regarded as social and legal institutions. This contribution focuses on forms of contracts within the immediate social environment and addresses various occasions and different modes of negotiated wealth transfers. A contract is always to be understood as an obligation: it establishes a debt obligation – in specific cases between genders and generations. On the one hand this poses the question of which factors gave bargaining power to men and women in different biographical stages and, on the other hand, of particular situations in which a written contract may have been deemed necessary.

Dr. Christian Hagen, Historisches Seminar, Christian-Albrechts-Universität, Olshausenstraße 40, D-24098 Kiel, chagen@email.uni-kiel.de

PD Dr. Margareth Lanzinger, Institut für Geschichte, Universität Wien, Universitätsring 1, A-1010 Wien, margareth.lanzinger@univie.ac.at

Dr. Janine Maegraith, Newnham College, University of Cambridge, Sidgwick Ave, Cambridge CB3 9DF, UK, cjm80@cam.ac.uk

Reproduced with permission of copyright owner. Further reproduction prohibited without permission.